

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

23. Juli 2024

FAKTENBLATT

Chlorothalonil-Abbauprodukte in Trinkwasser

Ausgangslage

Chlorothalonil ist ein Pflanzenschutzmittel, das seit den späten 1970-er Jahren zur Bekämpfung von Pilzbefall bei der Produktion von Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Weintrauben, Erdbeeren und weiteren landwirtschaftlichen Kulturen, aber auch zur Behandlung von Rasenflächen eingesetzt wurde. Aufgrund der zuverlässigen Wirkung und des breiten Anwendungsspektrums zählte es während vielen Jahren zu den meistverkauften Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in der Schweiz.

Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel werden befristet erteilt. Gegen Ablauf der Frist können die Herstellerfirmen eine Erneuerung der Genehmigung beantragen. Ein Expertengremium prüft daraufhin auf Basis der aktuellen Zulassungs-Kriterien, ob der Wirkstoff die Voraussetzungen für die beantragte Erneuerung der Genehmigung erfüllt. Auch gezielte Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln sind möglich resp. vorgesehen, wenn es Hinweise gibt, dass ein Wirkstoff die heutigen Zulassungskriterien nicht erfüllt.

Im Rahmen einer gezielten Überprüfung erfolgte Ende 2019 der Entscheid des zuständigen Bundesamts, Chlorothalonil die Genehmigung zu entziehen. Seit Mai 2020 dürfen keine Chlorothalonil-haltigen Pflanzenschutzmittel mehr verwendet werden.

Auch in den EU-Ländern sind seit 2020 keine Chlorothalonil-haltigen Pflanzenschutzmittel mehr zugelassen.

Konsequenter Schutz der Trinkwasserressourcen

In den Jahren 2019 und 2020 wurden Abbauprodukte des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Chlorothalonil verbreitet und in erhöhten Konzentrationen in Grundwasser und Trinkwasser festgestellt. Betroffen von den langlebigen Chlorothalonil-Abbauprodukten sind vor allem die Grundwasservorkommen des Schweizer Mittellands.

Die übergeordnet wichtigste Massnahme zum Schutz des Trinkwassers vor Chlorothalonil-Abbauprodukten traf der Bund mit dem Verbot der Anwendung von Chlorothalonil, welches seit Mai 2020 schweizweit gilt.

Konsumfähigkeit von Trinkwasser mit Chlorothalonil-Abbauprodukten

Gemäss der Weisung 2024/1 vom 22.05.2024 stuft das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) alle Abbauprodukte des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil in Trinkwasser als relevant ein. Für relevante Abbauprodukte in Trinkwasser gilt ein Höchstwert von 0.1 µg/l. Dieser Höchstwert für Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte in Trinkwasser ist vorsorglich festgelegt. Beim Konsum von Trinkwasser mit Höchstwertüberschreitungen besteht keine unmittelbare Gesundheitsgefahr. Im Sinne der Vorsorge sollen die rechtlichen Bestimmungen aber dazu beitragen, die Belastung der Bevölkerung mit unerwünschten chemischen Stoffen so tief wie möglich zu halten. Während der Umsetzung der erforderlichen Massnahmen zur langfristig wirkenden Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen ist das Wasser weiterhin als Trinkwasser bestens geeignet. Auch für die Verwendung als Trinkwasser in Lebensmittelproduktionsbetrieben bestehen weiterhin keine Einschränkungen.

Chlorothalonil-Abbauprodukte in Aargauer Trinkwasser

Die zwei Haupt-Abbauprodukte von Chlorothalonil mit der Bezeichnung R417888 und R471811 sind im Aargauer Grundwasser die am häufigsten nachweisbaren Pflanzenschutzmittel-Rückstände. In zahlreichen Trinkwasserfassungen liegt eine Höchstwertüberschreitung vor. Aufgrund der Stabilität der Abbauprodukte wird diese Situation noch längere Zeit andauern. Jedoch ist in den Fassungen mehrheitlich eine abnehmende Tendenz festzustellen. Generell wird sich die Ausschwemmung von Chlorothalonil-Abbauprodukten ins Grundwasser in den nächsten 5 bis 15 Jahren voraussichtlich so weit verringern, dass nur noch vereinzelt Trinkwasserfassungen eine Konzentration über dem Höchstwert aufweisen.

Die Konzentration in Trinkwasserproben aus dem Verteilnetz ist rückläufig und dank der Massnahmen der Wasserversorger vielerorts bereits deutlich tiefer als in den belasteten Grundwasserfassungen. Dies zeigt die Wirksamkeit der von den Versorgungen getroffenen Massnahmen.

Massnahmen der Wasserversorgungen

Das Amt für Verbraucherschutz (AVS) hat ab August 2019 bei Überschreitung des Höchstwerts für Abbauprodukte von Chlorothalonil die Trinkwasserqualität beanstandet und die betreffenden Wasserversorger verpflichtet, die Belastungen des Trinkwassers so weit zu verringern, wie es mit einfachen Sofortmassnahmen möglich ist (z. B. durch Mischen oder Ausserbetriebnahme von stark belasteten Fassungen). Sie müssen den Verlauf der Verunreinigung mit periodischen Kontrollmessungen überprüfen, wenn ein Teil oder das gesamte Trinkwasser im Verteilnetz eine Höchstwertüberschreitung aufweist. Zudem müssen die Wasserversorgungen seitdem die Konsumentinnen und Konsumenten anlässlich der jährlichen umfassenden Information zur Trinkwasserqualität auch über die Situation und die getroffenen Massnahmen bezüglich der Chlorothalonil-Abbauprodukte informieren.

Die aktualisierte Weisung 2024/1 des BLV ändert nichts Grundlegendes am bisherigen Vorgehen. Wasserversorgungen mit einer Höchstwertüberschreitung müssen prüfen, ob sie alle notwendigen Massnahmen getroffen haben, um die Versorgung mit einem möglichst grossen Anteil an einwandfreiem Trinkwasser sicherzustellen. Gegebenenfalls sind hierfür zusätzliche Abklärungen und Evaluationen nötig. Wenn das AVS bei einer Höchstwertüberschreitung die von der Wasserversorgung getroffenen Massnahmen als nicht ausreichend erachtet, ordnet es zusätzliche Massnahmen an und legt die Fristen für deren Umsetzung fest.